

eidem benigne tribuit facultatem juxta preces tantum pro duobus memoratis casibus, quin tamen paecludatur aditus ad S. Sedem.

Datum Romae, die 4. Junii 1937.

I. Card. Serafini
praefectus.

Zweckmäßig wäre es, wenn der gesamte österreichische Episkopat eine allgemeine analoge Vollmacht anstrebe.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Fromme Spende oder Rechtsgeschäft.) Daß Spenden für Kirchen, wenigstens in früheren Zeiten, nicht immer aus selbstloser Frömmigkeit entsprangen, zeigen Akten im Archiv der Pfarre Geiersberg, Oberösterreich. Ein Mann hatte im Jahre 1826 eine Schuldforderung von 130 fl. gegen eine Konkursmasse. Er schenkte nun dieses ganze Guthaben dem Pfarrgotteshause, weil er, wie er in der Schenkungsurkunde ehrlich gestand: „zu unvermögend war, wegen dieser Schuldforderung durch einen Rechtsgelehrten oder Advokaten sich vertreten zu lassen“. Der Schenkungsurkunde fügte er die Bitte hinzu, die geistliche und weltliche Vogtei der Kirche wolle ihm als mittellosem Manne von der geschenkten Gesamtsumme die Hälfte zuerkennen. Das Gotteshaus konnte aber das Geschenk aus der Konkursmasse nicht erwerben, da die Forderung des Mannes im Grundbuche an zwölfter Stelle stand und wegen Mangel an Deckung uneinbringlich war. Ein zweiter Fall einer solch merkwürdigen Schenkung ereignete sich im Jahre 1833. Drei Geschwister hatten wiederum aus einer Konkursmasse 461 fl. 68 kr. zu fordern. Sie schenkten dem Pfarrgotteshause davon 100 fl. unter der Bedingung: „daß die Gesamtsumme in ihrem Namen von der k. k. Kammerprokuratur gegen die Verlassenschaftsmasse kostenfrei angemeldet, liquidiert und einbringlich gemacht wird“. In diesem Falle war der Versuch von Erfolg begleitet.

Geiersberg, Oberösterreich. *Dr Gscheidlinger*, Pfarrer.

(Versicherungspflicht von Ordensmitgliedern und Postulanten nach dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz.) Der Bundesgerichtshof hat am 24. Juni 1937 eine grundsätzlich wichtige Frage entschieden. Es handelt sich um folgenden Fall: O. S. äußerte im September 1933 seinen Willen, als Laienbruderpostulant in einem Ordenshause zu verbleiben. Diesem Entschluss entsprechend, gab er an den Leiter des Hauses die schriftliche Erklärung ab, alle ihm übertragenen Arbeiten zu dem Zwecke zu verrichten, um die Kongregation kennen zu lernen und seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten einer Prüfung auf die Möglichkeit zur Erfüllung der Kongregationsregeln zu unterziehen, nicht aber mit der Leistung dieser Arbei-